



Berufsbildung aktuell

Extra 02/2006



Infodienst für Berufsbildungsausschüsse & Prüfungsausschüsse bei Industrie und Handwerk

• Extra News

Gemeinsame Empfehlung für eine Geschäftsordnung des Berufsbildungsausschusses

Der DGB und der DIHK haben sich auf eine neue Geschäftsordnungsempfehlung für den Berufsbildungsausschuss verständigt. Die beigefügte Geschäftsordnung wird zur Umsetzung empfohlen. Allerdings sind damit nicht alle Fragen und Probleme gelöst. Wie bekannt ist, war das Qualitätsthema schwierigster Verhandlungspunkt. Der DIHK vertritt die Auffassung, dass es auch ausreicht, das Thema Qualität als ständigen Tagesordnungspunkt im Berufsbildungsausschuss zu behandeln. Bei drei max. vier Sitzungen mit voller Tagesordnung ist so sicher keine wirkliche Qualitätssicherung auf den Weg zu bringen.

Der Gesetzgeber hat mit der Formulierung im § 79 Abs. 1 S. 2 BBiG „Er [= der Berufsbildungsausschuss] hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken.“ einen klaren Auftrag verbunden. Dies wird bei einem Blick in den Entschließungsantrag der Fraktionen von SPD, CDU/CSU und Bündnis 90/Die Grünen zum Gesetzentwurf deutlich: „Der Deutsche Bundestag fordert in diesem Zusammenhang die Bundesregierung auf, gemeinsam mit Sozialpartnern und Ländern und mit Unterstützung des BiBB, Verfahren zur externen Evaluation der Qualitätssicherungspraxis in der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu erarbeiten. Solche Evaluationen sollten das Ziel haben, die an der Berufsbildung Beteiligten dabei zu unterstützen, die Praxis der Qualitätssicherung

weiterzuentwickeln und ihnen dazu geeignete und praktische Instrumente zur fortlaufenden Qualitätssicherung und zum Qualitätssicherungsmanagement an die Hand zu geben.“

Um diesen Anspruch gerecht zu werden, haben DGB und IG Metall einen „Qualitätsrahmen für die Berufsausbildung“ entwickelt (Download: www.igmetall-wap.de oder www.wir-gestalten-berufsbildung.de). Diesen einzuführen und anzuwenden bedeutet, dass kontinuierlich zusammen mit den Ausbildungsberatern an dem Qualitätsthema gearbeitet wird. **Wir empfehlen deshalb die Einrichtung eines Unterausschusses oder Arbeitskreises.**

Der Qualitätsrahmen muss örtlich angepasst werden. Es bietet sich an, zunächst einige Standards herauszunehmen und ein Qualitätssicherungsverfahren zu vereinbaren. Hierzu haben wir in unserer letzten Ausgabe von BBaktuell ein Verfahren exemplarisch beschrieben. Bei Bedarf kann die Ausgabe BBaktuell 04/2006 angefordert werden (thomas.ressel@igmetall.de).

Achtung!

Es kann sein, dass die IHK eine Geschäftsordnung vorlegt, in der unter § 8 Unterausschüsse folgende Klammerformulierung enthalten ist: *(Hier ggf. aufnehmen: Er kann einen Qualitätsausschuss einrichten, sofern keine anderen Unterausschüsse bestehen.)* Diese Formulierung tragen wir nicht mit! Sie würde bedeuten, dass Berufsbildungsausschüsse, die bereits einen anderen Unterausschuss eingerichtet haben, keinen Quali-



tätsunterausschuss bilden können. **Also, unbedingt solche Einschränkungen verhindern!**

Verständigt haben sich DGB und DIHK darauf, dass es den einzelnen Berufsbildungsausschüssen obliegt, welche Variante sie für ihre Arbeit vor Ort für geeignet halten, die Qualitätssicherung zu entwickeln.

In einem Rundschreiben empfiehlt der DIHK die folgenden Varianten:

1. Regelmäßiger Tagesordnungspunkt „Qualität“ nach dem Vorbild der sächsischen IHKs.

Diese Variante ist **nicht ausreichend und sollte von der Arbeitnehmerseite nicht mitgetragen werden**. Eine wirkliche Qualitätssicherung ist so nicht aufzubauen.

2. Arbeitskreis „Qualität“ nach dem Vorbild der IHK Frankfurt am Main.

Arbeitskreise/Arbeitsgruppen waren bislang in der Muster-Geschäftsordnung für die IHKs nicht vorgesehen, werden von vielen IHKs aber als Mittel zur tiefergehenden Bearbeitung einzelner Aufgaben genutzt. In Einzelfällen wurde die Einrichtung von Arbeitskreisen/Arbeitsgruppen in der Geschäftsordnung verankert.

Eine mögliche Variante.

3. Unterausschuss „Qualität“ entsprechend § 8 der Geschäftsordnung.



Qualitätsunterausschuss:

Die von uns favorisierte Variante.

Impressum

Berufsbildung aktuell, Herausgeber: Dr. Regina Görner, **Briefanschrift:** 60519 Frankfurt/Main, **Hausanschrift:** Wilhelm-Leuschner-Str. 79, 60329 Frankfurt/Main, **E-Mail:** thomas.ressel@igmetall.de, **Telefon:** (069) 6693-2804, **Telefax:** (069) 6693-80-2804, **V.i.S.d.P.:** Dr. Klaus Heimann

EMPFEHLUNG von DGB und DIHK

Muster-Entwurf einer Geschäftsordnung des Berufsbildungsausschusses bei den Industrie- und Handelskammern (vom 21.11.2006)

Der gemäß § 77 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes von der Industrie- und Handelskammer errichtete Berufsbildungsausschuss gibt sich gemäß § 80 des Gesetzes folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Zuständigkeit und Aufgaben

(1) Der Berufsbildungsausschuss ist im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes für die Aufgaben der Berufsbildung zuständig.

(2) Er beschließt die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der IHK zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung.

(3) Er ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken und die an der Berufsbildung Mitwirkenden dabei zu unterstützen.

(4) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss **anzuhören** ist, sind insbesondere:

1. Erlass von Verwaltungsgrundsätzen
 - über die Eignung von Ausbildungs- und Umschulungsstätten
 - für das Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen
 - für die Verkürzung der Ausbildungsdauer
 - für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung
 - für die Durchführung der Prüfungen
 - zur Durchführung von über- und außerbetrieblicher Ausbildungsowie von Verwaltungsrichtlinien zur beruflichen Bildung,
2. Umsetzung der vom Landesausschuss für Berufsbildung empfohlenen Maßnahmen,
3. wesentliche inhaltliche Änderungen des Ausbildungsvertragsmusters.

(5) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss **zu unterrichten** ist, sind insbesondere:

1. Zahl und Art der der IHK angezeigten Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung und beruflichen Umschulung sowie der eingetragenen Berufsausbildungsverhältnisse,
2. Zahl und Ergebnisse von durchgeführten Prüfungen sowie hierbei gewonnene Erfahrungen,

3. Tätigkeit der Berater nach § 76 Abs. 1 Satz 2 BBiG,
4. für den räumlichen und fachlichen Zuständigkeitsbereich der IHK neue Formen, Inhalte und Methoden der Berufsbildung,
5. Stellungnahmen oder Vorschläge der IHK gegenüber anderen Stellen und Behörden, soweit sie sich auf die Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften beziehen,
6. Bau eigener überbetrieblicher Berufsbildungsstätten,
7. Beschlüsse nach § 79 Abs. 5 BBiG sowie beschlossene Haushaltsansätze zur Durchführung der Berufsbildung mit Ausnahme der Personalkosten,
8. Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten aus Ausbildungsverhältnissen,
9. Arbeitsmarktfragen, soweit sie die Berufsbildung im Zuständigkeitsbereich der IHK berühren.

§ 2 Zusammensetzung, Stellvertretung

- (1) Der Ausschuss besteht aus
- 6 Beauftragten der Arbeitgeber,
 - 6 Beauftragten der Arbeitnehmer und
 - 6 Lehrkräften an berufsbildenden Schulen.

Die Mitglieder werden gemäß § 77 Abs. 2 BBiG berufen. Stimmrecht haben die Beauftragten der Arbeitgeber und die Beauftragten der Arbeitnehmer. Die Lehrkräfte haben beratende Stimme. Bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung haben die Lehrkräfte Stimmrecht, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsbildung auswirken.

- (2) Die Mitglieder haben die gleiche Anzahl Stellvertreter. Die Stellvertreter sind gleichzeitig mit den Mitgliedern über die Sitzungen des Ausschusses zu unterrichten und erhalten Tagesordnung und Sitzungsunterlagen zur Kenntnisnahme. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so wird es durch einen Stellvertreter seiner Gruppe vertreten. Das Mitglied hat die IHK unverzüglich über seine Verhinderung zu informieren. Die IHK informiert einen Vertreter der jeweiligen Mitgliedergruppe nach § 2 Abs. 1 S. 1.

§ 3 Vorsitz

- (1) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte mit verdecktem Stimmzettel den Vorsitz und seine Stellvertretung. Der Vorsitz wechselt jährlich / alle 2 Jahre; der Vorsitz und seine Stellvertretung sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die Beauftragten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

- (2) Falls sich kein Widerspruch erhebt, kann die Abstimmung auch offen erfolgen.

- (3) Erhält im ersten Wahlgang kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem der Bewerber mit der niedrigsten Stimmzahl ausscheidet. Erhält keiner der verbliebenen Bewerber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so entscheidet das Los.

§ 4 Einberufung, Verfahren, Öffentlichkeit

(1) Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden nach gegenseitiger Abstimmung nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich zu einer Sitzung einberufen. Eine Einberufung muss auch erfolgen, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Ausschussmitglieder dies schriftlich beantragen. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen in der Regel 14 Tage vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Beratungsunterlagen sind den Einladungen beizufügen.

(2) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Der Ausschuss kann die Öffentlichkeit einer Sitzung einstimmig beschließen.

(3) Über die Verhandlungen des Berufsbildungsausschusses ist außerhalb der Mitgliedergruppen Verschwiegenheit zu wahren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Ausschuss bestehen. Dies gilt nicht für öffentliche Sitzungen nach Abs. 2.

§ 5 Beschlüsse

(1) Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, dass er mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(3) An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die das persönliche Interesse einzelner Mitglieder unmittelbar berühren, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen teilen dies dem Vorsitzenden unaufgefordert mit.

§ 6 Niederschrift

Über jede Sitzung des Ausschusses wird eine Ergebnisniederschrift angefertigt, die vom Vorsitz und seiner Stellvertretung zu unterzeichnen ist. Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses erhalten die unterzeichnete Niederschrift. Sie wird außerdem in der nächstfolgenden Sitzung zur Genehmigung der Richtigkeit vorgelegt.

§ 7 Umlaufverfahren

(1) In eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse, Anhörungen und Unterrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2, 4 und 5 auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, wenn der Berufsbildungsausschuss in einer Sitzung die Durchführung des

Umlaufverfahrens für diesen Gegenstand beschließt oder sich Vorsitz und Stellvertretung auf die Durchführung eines Umlaufverfahrens einigen.

(2) Die Vorlagen sind den Mitgliedern schriftlich zu erläutern. Das Datum einer letztmöglichen Willenserklärung ist in die Vorlage aufzunehmen.

(3) Im Falle von Beschlussvorlagen gilt das Datum für die letztmögliche Willenserklärung als Datum des Beschlusses.

(4) Der Vorsitz des Berufsbildungsausschusses bzw. seine Stellvertretung entscheidet, welche Frist für die Stimmabgabe gewährt wird.

§ 8 Unterausschüsse

(1) Der Ausschuss kann nach Bedarf Unterausschüsse bilden.

(2) Den Unterausschüssen können auch stellvertretende Ausschussmitglieder und andere sachkundige Personen angehören. Die Unterausschüsse haben die Ergebnisse ihrer Beratungen dem Ausschuss zur abschließenden Beratung vorzulegen; auf Verlangen des Ausschusses sind die Ergebnisse schriftlich vorzulegen.

(3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses haben das Recht, an allen Sitzungen der Unterausschüsse teilzunehmen.

§ 9 Hinzuziehen von Sachverständigen

Der Ausschuss und die Unterausschüsse können zu ihren Sitzungen Sachverständige hinzuziehen. Kann sich der Ausschuss nicht auf einen Sachverständigen einigen, so wird für jede Gruppe der von ihr vorgeschlagene Sachverständige hinzugezogen. Die Sachverständigen werden zum Gegenstand der Beratung gehört.

§ 10 Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte des Ausschusses und seiner Unterausschüsse werden durch die zuständige Stelle im Einvernehmen mit dem Vorsitz und dessen Stellvertretung geführt.

(2) Die zuständige Stelle führt die Ergebnismünderschrift über die Sitzungen.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am (...) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom (...) außer Kraft.